

## Kleingartenordnung des Kleingartenvereins Harzblick e. V. Wernigerode

---

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und gilt für die Nutzer von Kleingärten.

Die Kleingartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingärtenpächter, die sich über den Wortlaut des Kleingartenpachtvertrages hinaus für das Zusammenleben im Verein und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Kleingartenanlagen, mit den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagenteilen, dienen der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung.

### 1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Sie umfaßt die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung und für den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode.

Gärtnerische Kulturpflanzen für den Anbau im Kleingarten sind:

- Gemüse
- Baum- und Beerenobst
- Zierpflanzen und Zierrasen

Die Intensität des Obst- und Gemüseanbaus richtet sich nach der natürlichen Lage und den Bodenverhältnissen.

### 2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Jeder Kleingärtner ist berechtigt die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzer, zu seinem Haushalt gehörigen Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.

2.2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Vereins sich an der Pflege und Erhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen durch Gemeinschaftsarbeit und / oder finanzielle Umlagen zu beteiligen. Bei der Festlegung der Art der Arbeit soll das Alter sowie andere soziale Aspekte berücksichtigt werden. Ausnahmeregelungen hierzu beschließt die Delegiertenversammlung.

2.3. Die Entnahme von Trinkwasser aus den gemeinschaftlichen Zapfstellen hat nur für den persönlichen Bedarf und unter Beachtung rationeller Nutzung zu erfolgen. Eine Verwendung für gärtnerische Zwecke ist unzulässig.

Die Entnahme von Brauchwasser aus den Gemeinschaftsbrunnen durch die Brunnengemeinschaften regeln diese selbst. Auch hier ist eine rationelle Nutzung unter Beachtung des jeweiligen Wasserangebotes zu gewährleisten.

2.4. Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern regelt eine Ordnung. Angefahrene Dünger, Erde, Kies, Baumaterialien usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

2.5. Windschutzpflanzungen, Gemeinschaftshecken, der Gemeinschaft gehörende Bäume dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder geschnitten werden.

### 3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern

Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen entstehen.

3.1. Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Heckenanpflanzungen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten. Eine Heckenhöhe von 1.10 Meter an Hauptwegen darf nicht überschritten werden. Heckenanpflanzungen an gemeinschaftlichen Wegen dürfen die Gartengrenzlinie nicht überschreiten. Anpflanzungen in den Aussenanlagen werden hiervon nicht betroffen.

3.2. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten und auf angrenzende Gelände, Wege usw. ist unzulässig.

3.3. In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen unzulässig.

### 4. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Der Kleingarten ist vom Kleingärtner nach den Auflagen, Weisungen des Vorstandes und der Kleingartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und im sauberen sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dieses gilt auch für die Wege gleichwohl sie vor oder hinter oder neben seinem Garten liegen.

Die Rasenfläche im Kleingarten darf nicht größer sein als 1/3 der Gesamtgartenfläche. Wegegestaltung mit Rasen ist davon nicht betroffen.

#### 4.1. Baulichkeiten

Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage der für den Verein bestätigten Bebauungskonzeption unter Beachtung des Grundsatzes, daß nur ein Baukörper im Garten entstehen soll. Bestehende bauliche Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, haben Bestandsschutz ( § 20 a BKleinG ).

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung, beim Vorstand zu beantragen. Auch der Umbau und Ausbau von Baulichkeiten ist genehmigungspflichtig.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit der Errichtung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

Die Festlegungen über Größe, Form, äußere Gestaltung und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten. Die Gesamtgröße der Gartenlaube beträgt höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz.

Die Laube soll allseitig 3 Meter von der Gartengrenze stehen, sofern nicht Doppellauben von benachbarten Kleingärten errichtet werden.

Das Errichten von baulichen Anlagen zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Garagen ) sowie anderer Nebengebäude ( Schuppen, freistehende Toiletten usw. ) ist unzulässig.

Der Bau von Brüstungsmauern und Ummauerung des Sitzplatzes sind nicht gestattet. Teilunterkellerung der Gartenlaube ist bei Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Jede elektrische Installation, bis einschließlich Wechselstromzähler, ist schriftlich mit einem Lageplan der elektrischen Anlage beim Vorstand zu beantragen. Elektroarbeiten sind nur durch die Wegeelektriker oder durch vom Vorstand genehmigte Fachfirmen auszuführen ( bis einschließlich Wechselstromzähler ). Für das Errichten elektrischer Anlagen gelten die allgemeinen Errichtungsvorschriften. Die Wechselstromzähler müssen ordnungsgemäß verplombt und für die Wartung frei zugänglich sein.

Die Wegeelektriker führen erforderliche Wartungsarbeiten durch und sie sind berechtigt die elektrische Anlage abzuklemmen, wenn gegen die Betriebssicherheit verstoßen wird und damit ernsthafte Gefährdungen verbunden sind. Der Vorstand (Energiebeauftragter) ist darüber zu informieren.

Wird die Energierechnung nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, dann wird mit Zustimmung des Vorstandes durch den Wegeelektriker die Anlage des Betreffenden abgeklemmt. Bei Wiederanschluß ist eine vom Vorstand festgelegte Anschlußgebühr zu bezahlen.

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Zier- oder Pflanzenbecken mit einer maximalen Grundfläche von 5 Quadratmeter und einer Tiefe von 60 Zentimeter zulässig. Zur Anlage des Wasserbeckens sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Für Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Brunnen) und Abwasseranlagen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ist der Vorstand berechtigt die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der Auflage zur Beseitigung der Baulichkeit ist nach Satzung zu verfahren.

#### 4.2. Anpflanzungen

Die geeignete Baumform ist der Niederstammobstbaum. Am Sitzplatz kann ein Halbstamm-Obstbaum (als Schattenspender) gepflanzt werden.

Das Pflanzen von hochwachsenen Nadel- und Laubbäumen (wie z.B. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) ist im Kleingarten nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Nachbargärten sind Gehölze mit einem Abstand zu pflanzen, der der halben normalen Pflanzweite entspricht.

#### Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände in Meter

Bezeichnung	Reihenentfernung	Abstand i. d. Reihe	Grenzabstand
1	2	3	4
-----Apfel Niederstamm Stammhöhe 40 bis 60 cm , Viertelstamm	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00

Birne	Niederstamm, Viertelstamm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte		3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00

---

	1	2	3	4
Sauerkirche	Niederstamm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Pflaume	Niederstamm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		3,00
Schwarze Johannisbeere	Busch	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot / weiß	Busch, Stamm	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere	Busch, Stamm	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren / Brombeeren	Spaliererziehung			
	Himbeeren	1,50	0,40 - 0,50	0,75
	Brombeeren			
	rankend	2,00	2,00	1,00
	aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Obstgehölze	in Heckenform			2,00
Zierhecken				1,00

---

## 5. Umweltschutz - Pflanzenschutz - Brandschutz - Ordnung und Sicherheit

Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel, entsprechend der Anwendungsvorschrift, benutzt werden. Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzukommen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, daß keine Bienenschäden eintreten können.

Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, wie Igel, Fledermäuse, Vögel und nützliche Insekten, sind zu schützen.

Gartenabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 Meter von den Nachbargrenzen einzuhalten.

Läßt sich ein Verbrennen der Gartenabfälle nicht vermeiden, so ist dies nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März an Werktagen, wenn nicht von den örtlichen Behörden andere Anordnungen getroffen werden, gestattet.

Die Beseitigung von Müll und Abwässern hat entsprechend der Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu erfolgen. Ein Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten oder auf Wege ist unzulässig (siehe dazu die Stadtordnung)

Die Mittagsruhe von 13.00 - 15.00 Uhr ist strikt einzuhalten. In dieser Zeit sind Sägen, Hämmern, Schrötern, Gras mähen und lautes Radio hören nicht erlaubt.

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage ist jeder Kleingärtner gehalten die Tore und Türen in der Zeit

- vom 01. 03 bis 31.10. des Jahres von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
- vom 01. 11. bis 28./29. 02 des Jahres ganztägig zu verschließen.

Die Tür für den Mittelweg ( Ostseite ) ist immer zu verschließen.

## 6. Kleintierhaltung

Unter Beachtung nachfolgender Festlegungen ist die Kleintierhaltung in Kleingärten zulässig:

- Die Kleintierhaltung darf nur für den Eigenbedarf betrieben werden.
- Alle Kleintiere sind so zu halten, daß andere Kleingärtner durch die Kleintierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Die Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden, der den fachlichen Normen entspricht. Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierhaltung untersagt werden.
- Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.
- Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

## 7. Verstöße

Verstöße gegen diese Kleingartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

## 8. Schlußbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.

---

Vereinsvorsitzender